



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden.

Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 304

Donnerstag, den 30. Dezember 1909

24. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Wegen Anlage einer Wasserleitung wird der von der Rainer- nach der Kranfurter Straße führende Feldweg im Distrikt Ostengarten auf die Dauer der Arbeit für Fußverkehr gesperrt.

Wiesbaden, 29. Dezember 1909.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Holzverkäufung.

Montag, den 3. Januar 1910, soll im Stadtwald, Distrikt „Paffenborn 57“, das nachfolgend bezeichnete Holz an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

1. 1 Eichen-Stamm 4,6 Meter lang, 47 Zentimeter Durchmesser und 0,80 Festmeter Inhalt;
2. 20 Buchen-Stämme von 0,42 bis 0,80 Meter Durchmesser und zusammen ca. 26 Festmeter Inhalt;
3. 430 Rmr. Buchenscheitholz;
4. 72 Rmr. Buchen-Brügelholz;
5. 6000 Buchen-Wellen.

Das Stammholz kommt gegen 1 Uhr mittags zum Ausgebot.

Das Holz lagert an guter Abfahrt.

Auf Verlangen Kreditbewilligung bis 1. September 1910.

Zusammenkunft vormittags 10 Uhr vor Klaren- und Restauration zum Jägerhaus.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1909.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses des Landesausschusses soll für das Rechnungsjahr 1909:

- a) Zum Entschädigungsfonds für rohrkrank, miltz- und rauchbrandkranke Pferde, Esel, Maultiere und Maultiere;
- b) zum Entschädigungsfonds für lungenseuche, miltz- oder rauchbrandkranke Rinder;

nach der am 20. November 1909 erteilten Genehmigung durch den Herrn Oberpräsidenten die vierfache Abgabe von 20 Pf. für jedes Tier;

am 1. März 1910 erhoben werden.

Die Offenlegung der Rinder pp. und Rindviehbestandsverzeichnisse erfolgt in der Zeit vom 1. Januar 1910 bis 15. Januar 1910 in den Vormittagsstunden im Rathaus, Zimmer 42. Die Besitzer von Rindvieh pp. und Rindvieh werden ersucht, Einsicht von den Verzeichnissen nehmen und etwaige Anträge auf Verichtigung stellen zu lassen.

19051

Wiesbaden, den 30. Dezember 1909.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das Militär-Erfassungsgeschäft für 1910 betr.

Unter Bezugnahme auf § 25 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 werden alle sich hier aufhaltenden männlichen Personen, welche:

- a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1890 einschließlich geboren und Angehörige des Deutschen Reiches sind,
- b) dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht von einer Rekrutierungsbehörde gemeldet, und
- c) sich zwar gemeldet, über ihre Militärverhältnisse aber noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,

hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit vom 3. Januar bis 1. Februar 1910 zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle im Rathaus, Zimmer Nr. 51 (2. Stock) nur vormittags von halb 9 bis halb 1 Uhr anzumelden, und zwar:

1. Die 1888 und früher geborenen Militärpflichtigen:

- Montag, 3. Jan., mit den Buchstaben A bis E.
- Dienstag, 4. Jan., mit den Buchstaben F bis H.
- Mittwoch, 5. Jan., mit den Buchstaben I bis O.
- Donnerstag, 6. Jan., mit den Buchstaben P bis S.
- Freitag, 7. Jan., mit den Buchstaben T bis Z.
2. Die 1889 geborenen Militärpflichtigen:
- Samstag, 8. Jan., mit den Buchstaben A bis D.
- Montag, 10. Jan., mit den Buchstaben E bis H.
- Dienstag, 11. Jan., mit den Buchstaben I bis N.
- Mittwoch, 12. Jan., mit den Buchstaben O bis R.
- Donnerstag, 13. Jan., mit den Buchstaben S bis V.
- Freitag, 14. Jan., mit den Buchstaben W bis Z.
3. Die 1890 geborenen Militärpflichtigen:
- Samstag, 15. Jan., mit den Buchstaben A bis D.
- Montag, 17. Jan., mit den Buchstaben E bis H.
- Dienstag, 18. Jan., mit den Buchstaben I bis L.
- Mittwoch, 19. Jan., mit den Buchstaben M bis P.
- Donnerstag, 20. Jan., mit den Buchstaben Q bis R.
- Freitag, 21. Jan., mit den Buchstaben S bis V.
- Samstag, 22. Jan., mit den Buchstaben W bis Z.
- Montag, 24. Jan., mit den Buchstaben A bis D.
- Dienstag, 25. Jan., mit den Buchstaben E bis H.
- Mittwoch, 26. Jan., mit den Buchstaben I bis L.
- Donnerstag, 27. Jan., mit den Buchstaben M bis P.
- Freitag, 28. Jan., mit den Buchstaben Q bis R.
- Samstag, 29. Jan., mit den Buchstaben S bis V.
- Montag, 31. Jan., mit den Buchstaben W bis Z.

Die nicht hier geborenen Meldepflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihre Geburtsurkunde und die zurückgestellten Militärpflichtigen ihre Befreiungsurkunde vorzulegen. Die erforderlichen Geburtsurkunden werden von den Führern der Meldepflichtigen der betreffenden Gemeinde kostenfrei ausgestellt. Die hier geborenen Militärpflichtigen bedürfen eines Geburtsurkunde für ihre Anmeldung nicht.

Für diejenigen Militärpflichtigen, welche hier geboren oder domicilberechtigt, aber ohne anderweitigen dauernden Aufenthaltsort zeitig abwesend sind (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute usw.) haben die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Adressherren derselben die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerker, Lehrlinge, Fabrikarbeiter usw., welche hier in Diensten stehen, Studierende, Schüler und Zöglinge der hiesigen Lehranstalten sind hier gestellungspflichtig und haben sich hier zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungscheines zum Seefermann sind, haben beim Eintritt in das militärische Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, Herrn Polizeipräsidenten von Schend, hier, zu beantragen und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle entbunden.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammrolle in oben angegebener Zeit wird mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Militärpflichtige, welche mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse usw. Befreiung oder Zurückstellung vom Militärdienst beantragen, haben die desfallsigen Anträge bis zum 1. Februar 1910 bei dem Magistrat dahier schriftlich einzulegen und zu begründen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Wiesbaden, 14. Dezember 1909.

Der Magistrat.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Reinhaltung der Straßen.

Ausgang aus der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. Septbr. 1900 bezgl. 29. Mai 1905.

§ 5.
Zum Abfahren von Baugrund, Gestein, Lehm, Kies oder Sand aus tiefergelegenen Stellen und Bau- pp. Gruben mit von Pferden oder anderen Zugtieren gezogenen Lastwagen muß von der jeweiligen Aufsichtungs- bzw. Verladeestelle bis zur nächst befestigten Straße eine feste, aus Pflaster, Bohlen oder Eisenbelag zusammengefügte Fahrbahn, in welche die Räder der Fuhrwerke nicht eintreten können, hergestellt und für die Zeit der Arbeit in dauerhaftem sowie stets reinlichem Zustande erhalten werden. Diese Fahrbahn ist von den Fuhrwerken ausschließlich zu benutzen. Vor dem Ausfahren aus den Gruben ist der an den Rädern der Fuhrwerke haftende Baugrund und sonstiger Schmutz gründlich zu entfernen, um ein Verschmutzen der benachbarten Straßen zu vermeiden.

Diese für das Abfahren von Baugrund pp. nachgehenden Bestimmungen sind in allen Teilen auch für das Abfahren von Baumaterialien zu Neubauten zu beobachten.

Verantwortlich für die Innehaltung dieser Vorschriften sind der Grundstückseigentümer sowie der Unternehmer der Ausgrabung oder des Neubaus und hinsichtlich der ordnungsmäßigen Benutzung der Fahrbahn der Führer des Fuhrwerks.

§ 16.
Die Ladung eines Fuhrwerks muß seiner Tragfähigkeit und der Leistungsfähigkeit des Gespannes entsprechen. Die Ladung muß derart verteilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch teilweise auf der Erde schleift, herabfallen oder ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann.

§ 50.
Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen ist verboten. Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen, Pflasterlassen, Auswerfen und Abladen von Flüssigkeiten, Schutt, Abgängen jeder Art sowie das Herabfallen flüssiger oder leicht zerstreubarer Gegenstände von Wagen und sonstigen Transportmitteln. Für jede Verunreinigung ist der Täter verantwortlich und zu ihrer sofortigen Beseitigung verpflichtet. Abgesehen von der Reinigung auf seine Kosten polizeilich veranlaßt.

§ 65.
Wagen, Karren und andere Transportmittel, die zum Fortschaffen flüssiger und leicht verflüssigbarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß kein Teil der Ladung auf die Straße fällt.

Sie müssen zu diesem Zwecke überall dicht sein; sind sie unbedeckt, so muß der Rand der Ladung so weit überragen, daß dieselbe weder ganz noch teilweise herabfallen kann, sie dürfen daher nur gestrichen voll und nicht gewölbt beladen sein.

Werden Aufstellbretter verwendet, so dürfen diese bei Karren, deren Ladung aus Schutt, Erde und dergl. besteht, nicht unter 15 Zentimeter Höhe und bei solchen, deren Ladung aus Sand, Kies, Kohlen und Holz besteht, nicht unter 20 Zentimeter Höhe haben; die Aufstellbretter müssen auf die Wagenwände fest angeschlossen.

Die Wände der Schneepflarren, welche zur Beförderung von Erde, Schutt, Baumaterialien oder Kohlen dienen, müssen so beschaffen sein, daß die Rückwand mindestens ebenso hoch ist, wie die beiden Seitenwände des Wagenkastens und ein Herabfallen der Ladung während der Fahrt vollständig ausgeschlossen ist. Alle Wagen und sogenannten Schneepflarren dürfen höchstens bis zur Verbindungsebene der Stellbreitenebenen beladen werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit der in § 75 der Polizeiverordnung vom 18. Septbr. 1900 angedrohten Strafe (bis zu 30 M. eventuell 3 Tagen Haft) geahndet. Vorstehende von der königlichen Polizeidirektion hier ordnungsmäßig festgelegten Bestimmungen werden in Erinnerung gebracht mit dem Bemerkten, daß die Außenbeamten des städtischen Straßenbauamts angewiesen sind, jeden Verstoß gegen vorstehende Vorschriften zur Anzeige zu bringen, worauf Antrag bei der königlichen Polizei-Direktion auf Verhaftung der Schuldigen gestellt werden wird. Officiere Nichtbeachtung der Bestimmungen durch denselben Unternehmer kann Ausschluß desselben bei städtischen Vergebungen nach sich ziehen. Auch werden überladene Fuhrwerke auf städtischen Abfuhrplätzen nicht zugelassen, selbst wenn der Fuhrmann im Besitze einer Abfuhrkarte ist.

Wiesbaden, im September 1909.

19927

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Neuere unter städtischen Gebäuden liegende Weinkeller-Abteilungen verschiedener Größe sollen neu vermietet werden.

Nähere Auskunft wird im Rathaus Zimmer Nr. 44 erteilt.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1908.

19789

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben.
Die hiesigen Gewerbebetriebe werden zur Vermeidung von Verstößen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 52 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, Abschnitt 4, Artikel 25, ein jeder, welcher hier den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfangt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathaus, Zimmer Nr. 3, mündlich während der üblichen Vormittagsstunden zu Protokoll gegeben werden.

Diese Verpflichtung trifft auch diejenigen, welche:

- a) das Gewerbe eines anderen übernimmt und fortsetzt,
- b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfangt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichende Geldstrafe, daneben ist die vorerhaltene Steuer zu entrichten.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und Artikel 28 der cit. Anweisung bei dem Herrn Vorsitzenden des für die Veranlagung zuständigen Steuer-Ausschusses der Gewerbeverordnungs-Klassen 1 bis 4, Friedrichstraße 32 hier, schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 33 des Gewerbeverordnungs-Gesetzes bis zur Abmeldung fortzuentrichten.

19852

Wiesbaden, 21. Dez. 1909.

Steuerverwaltung.

Kohlen für verarmte Arme.

Im verflochtenen Winter war die städtische Armenverwaltung durch die Mildtätigkeit der Wiesbadener Einwohnerschaft in der Lage, 4038 Portionen Kohlen à 25 Kilo an verarmte Arme abzugeben, die durch Arbeitslosigkeit oder aus sonstigen Gründen sich in Not befanden. Öffentliche Armenunterstützung aber nicht in Anspruch nehmen wollten. In diesem Winter treten die Ansprüche infolge der Arbeitslosigkeit und der noch immer bestehenden Feuerungsverhältnisse besonders häufig an uns heran. Wir sind daher nur dann in der Lage, dem vorhandenen Bedürfnis Rechnung zu tragen, wenn uns für den befristeten Zweck ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Wir erlauben uns daher, an die hiesige Einwohnerschaft die ergebenste Bitte zu richten, uns durch Zuneigung von Geldmitteln in die Lage zu versetzen, den verarmten Armen die äußerst zweckmäßige Unterstützung an Kohlen zu gewähren. Gaben, deren Empfang öffentlich bekannt gegeben wird, nehmen entgegen, die Mitglieder der Armen-Deputation, und zwar die Herren:

Stadtrat Rentner Kimmel, Kaiser Friedrich-Ring 67; Stadtv. Uhrmacher Baumbach, Michaelsberg 20; Stadtv. Postsekretär Buschmann, Bismarckring 38; Stadtv. Sanitätsrat Dr. med. Cuntz, Rheinstraße 53; Stadtv. Schuhmachermeister Gul, Bismarckring 31; Bezirksvorsteher Rentner Zingel, Goethestraße 17; Bezirksvorsteher Tapezierer Heinrich Meyer, Weichstraße 12; Bezirksvorsteher Rentner Brenner, Rheinstraße 38; Bezirksvorsteher Rentner Kadesch, Quersiedelstraße 3; Bezirksvorsteher Lehrer Hartmann, Spornhorststraße 17; Bezirksvorsteher Kaufmann Flöhner, Weichstraße 6; Bezirksvorsteher Architekt Paul, Annsstraße 2; Bezirksvorsteher Kaufmann Georg Strittner, Kirchstraße 58; Bezirksvorsteher Kaufmann Moedel, Langgasse 24; Bezirksvorsteher Schuhmachermeister Kumpf, Saalgasse 18; Bezirksvorsteher Hotelbesitzer Ludwig Walther, Langgasse 42; Bezirksvorsteher Apotheker Volkmer, Hainertweg 10, sowie das städtische Armenbureau, Rathaus, Zimmer Nr. 11.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütigst bereit erklärt: Herr Postsekretär

August Engel, Hauptgeschäft Taunusstr. 12/14, Zweiggeschäft Wilhelmstraße 2 und Neugasse 2, Herr Hoflieferant Emil Hees, gr. Burgstraße 16, Herr Stadtverordneter Kaufmann A. Rollath, Michaelsberg 14, Herr Emil Schend, Papierhandlung, Langgasse 33.

19790

Wiesbaden, 25. Oktober 1909.

Namens der städtischen Armen-Deputation: Travers, Beigeordneter.

Bekanntmachung.

betr. Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die hier im Winter eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich seit der Zustimmung und wertvollen Unterstützung weiter Kreise der hiesigen Bürgerschaft. Wir hoffen daher, daß sie uns auch in diesem Winter die Mittel zuführen läßt, um den armen Kindern, welche zu Hause morgens, ehe sie zur Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brot, ja mitunter nicht einmal dieses erhalten, in der Schule einen Teller Hefezugsuppe und Brot geben lassen zu können.

Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich 662 von den Herren Kellern ausgesuchte Kinder während der kältesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgegebenen Portionen betrug 46 992.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt, und von den Ärzten und Lehrern gehört hat, welche günstiger Erfolg für Körper und Geist erzielt wird, ist gewiß gerne bereit, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen.

Gaben, über welche öffentlich quittiert werden wird, nehmen entgegen die Mitglieder der Armen-Deputation, und zwar die Herren:

Stadtrat Rentner Kimmel, Kaiser Friedrich-Ring 67; Stadtv. Uhrmacher Baumbach, Michaelsberg 20; Stadtv. Postsekretär Buschmann, Bismarckring 38; Stadtv. Sanitätsrat Dr. med. Cuntz, Rheinstraße 53; Stadtv. Schuhmachermeister Gul, Bismarckring 31; Bezirksvorsteher Rentner Zingel, Goethestraße 17; Bezirksvorsteher Tapezierer Heinrich Meyer, Weichstraße 12; Bezirksvorsteher Rentner Brenner, Rheinstraße 38; Bezirksvorsteher Rentner Kadesch, Quersiedelstraße 3; Bezirksvorsteher Lehrer Hartmann, Spornhorststraße 17; Bezirksvorsteher Kaufmann Flöhner, Weichstraße 6; Bezirksvorsteher Architekt Paul, Annsstraße 2; Bezirksvorsteher Kaufmann Georg Strittner, Kirchstraße 58; Bezirksvorsteher Kaufmann Moedel, Langgasse 24; Bezirksvorsteher Schuhmachermeister Kumpf, Saalgasse 18; Bezirksvorsteher Hotelbesitzer Ludwig Walther, Langgasse 42; Bezirksvorsteher Apotheker Volkmer, Hainertweg 10, sowie das städtische Armenbureau, Rathaus, Zimmer Nr. 11.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütigst bereit erklärt: Herr Postsekretär August Engel, Hauptgeschäft Taunusstr. 12/14, Zweiggeschäft Wilhelmstraße 2 und Neugasse 2, Herr Hoflieferant Emil Hees, gr. Burgstraße 16, Herr Stadtverordneter Kaufmann A. Rollath, Michaelsberg 14, Herr Emil Schend, Papierhandlung, Langgasse 33.

Wiesbaden, 22. Oktober 1909.

Namens der städtischen Armen-Deputation: Travers, Beigeordneter.

19788

Bekanntmachung.

Der Kutscher Karl Zuhmann, geboren am 5. Mai 1878 zu Dorfweil u. d. Pfalz, Ehefrau Maria geb. Göltsche, geb. am 27. August 1880 zu Wiesbaden, zuletzt Vorstraße Nr. 22 wohnhaft, entziehen sich der Fürsorge für ihr Kind, insofern dasselbe aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.

Wir erlauben um Mitteilung des Aufenthalts.

Wiesbaden, den 24. Dezember 1909.

19857 Der Magistrat. Armen-Verwaltung.

Die Natural-Verpflegungsfstation, Platterstraße Nr. 2, verkauft: Kiefernholz (fein gespalten) pro Sad 1,10 M., Buchenholz (geschnitten) pro Zentner 1,40 M., pro Baumstamm 13 M. Das Holz wird frei ins Haus geliefert. Bestellungen nimmt der Hausvater des Evang. Vereinshauses, Platterstraße 2, entgegen. Bemerkung: daß durch die Abnahme von Holz der humanitäre Zweck der Anstalt gefördert wird.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1908.

Der Magistrat. Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

Die auf der Rehrichsbergstraße (bei der Gasfabrik) lagernde schwarze geklebte Rehrichstasche (0 bis 10 Zentimeter Körnergröße) wird bis auf weiteres kostenlos abgegeben.

Abfuhrzeit von 6–12 Uhr vormittags und von 1–6 Uhr nachmittags.

19298 Städtisches Maschinenbauamt.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate — Oktober bis einschließlich März — um 10 Uhr vormittags.

Städt. Hygie.-Amt.

Bekanntmachung.

betr. Kellerverpachtung.
Die östliche, nach der Delaspesstraße zu gelegene Hälfte des südlichen Teiles des Marktkellers mit einer Grundfläche von etwa 19 x 8 Meter bei einer mittleren Höhe von 3,20 Meter soll im ganzen oder geteilt auf mehrere Jahre als Lagerkeller verpachtet werden. Wegen Verpachtung des Kellers sowie näherer Auskunft wolle man sich an den Marktreisner während der Wochenmarktsstunden wenden.

Wiesbaden, den 21. Oktober 1909.

19031 Städtisches Marktamt.